



Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: Marti Christian
Kanton/Organisation: Kanton Zürich, Baudirektion
Telefon: 043 259 43 42
E-Mail: christian.marti@bd.zh.ch
Datum: 10. Juni 2021

1 Allgemeine Bemerkungen zum E-HWSG

Bemerkungen zur Revision insgesamt

Der mit der Teilrevision angestrebte Paradigmenwechsel «von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur» mit der Zielsetzung der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) wird begrüsst. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass an der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festgehalten wird. Begrüsst wird insbesondere auch die Feststellung im Erläuternden Bericht, dass keine Bundeskompetenz zur Schaffung einer Erdbebendeckung («Erdbebenschutz») geschaffen werden soll.

Die Ausweitung auf alle Wassergefahren (somit auch auf den Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss) ist sinnvoll; doch bedeutet dies wiederum neue Vollzugsaufgaben für die Kantone. Insbesondere die Einführung des integralen Risikomanagements bzw. des Risikobegriffs generell wird sehr begrüsst. Die Erweiterung bei den Grundlagen (neu auch Risikogrundlagen und Gesamtplanungen) wird ebenfalls begrüsst. Wichtig scheint uns, dass die Risikobetrachtung breit erfolgt und nicht nur Personen- und Sachrisiken, sondern auch die Versorgung, Umwelt, Kulturgüter sowie Betriebsunterbrüche umfasst.

Die Gesamtplanungen müssen unserer Ansicht nach einfach gehalten werden; im Kanton Zürich können Gesamtplanungen z.B. bei den kantonalen Gewässern mit der Wasserstrategie nach dem zukünftigen kantonalen Wassergesetz (WsG) und bei den kommunalen Gewässern mit den bereits bestehenden Massnahmenplanungen Naturgefahren der Gemeinden erstellt werden. Den Kantonen muss die notwendige Freiheit gegeben werden, die Gesamtplanungen selber zu gestalten. Bei allfälligen Mindestvorgaben des Bundes sind bestehende Planungen der Kantone zu berücksichtigen.

Wir begrüßen auch die Ausweitung der Bedeutung der planerischen Massnahmen und deren Unterstützung mit Bundesbeiträgen. Noch unklar ist in diesem Zusammenhang, ob der Bund zukünftig auch nutzungsplanerische Massnahmen (z.B. Auszonungen) unterstützen wird oder ob es sich nur um projektbezogene Massnahmen (z.B. Sicherung von Freihalteräumen) handelt. Wir regen an, dies mit der Verordnung zu präzisieren.

Wichtig scheint uns der Hinweis, dass die Umsetzung der Revision im Kanton Zürich zusätzliche personelle Mittel erfordern wird. Zwar werden die Risikogrundlagen heute schon vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, erarbeitet und die Umsetzung dieser Aufgabe wird wohl auch ohne zusätzliches Personal möglich sein. Hingegen sind die Aufgaben der Gesamtplanungen, die planerischen Massnahmen (abhängig vom Umfang der Subventionen des Bundes), die Thematik Oberflächenabfluss und der Gewässerunterhalt nicht ohne zusätzliche personelle Mittel umsetzbar. Wir schätzen den zusätzlichen Stellenumfang auf mindestens drei bis vier Vollzeitstellen.

Bemerkungen zum Thema Subventionen (umfasst Art. 6, 7, 9 E-HWSG sowie Art. 6–10 SubG)

Mit jeder Programmvereinbarung kam es zu einer umfangreicheren Differenzierung der verschiedenen Subventionselemente, sowohl beim Hochwasserschutz als auch bei der Revitalisierung. Neu sollen weitere Elemente (u.a. Oberflächenabfluss, Gewässerunterhalt) hinzukommen. Viele dieser Elemente dienen sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Revitalisierung. Zudem gibt es Schnittstellen mit dem Wald, der Landwirtschaft und der Landschaft. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Projektes eine Vielzahl an Subventionsbestandteilen anfallen, über die jeweils einzeln Rechenschaft abgelegt werden muss. Zudem weisen die kantonalen Finanzstrukturen eine andere Architektur auf als jene des Bundes. In den vergangenen Jahren haben auch die Bedingungen mit jeder neuen Programmperiode leicht geändert. Diese Faktoren verursachen einen sehr grossen administrativen Aufwand. Die entsprechende Zeit fehlt für die eigentliche Projektumsetzung.

Antrag: Es sei eine Reduktion der Subventionselemente anzustreben, damit das System effizienter bewirtschaftbar wird.

Bemerkungen zu den Begriffen «Risiko» und «Schaden» (umfasst Art. 1, 3, 7, 9 E-HWSG sowie Art. 37 Abs. 5 GSchG)

Der Bund berücksichtigt als Schaden nur primäre Schäden (Personen und Sachwerte). Wir geben zu bedenken, dass die sekundären Schäden oftmals ein Mehrfaches der primären Schäden betragen. Zu den sekundären Schäden zählen die Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden usw. Da der Schaden auch in die Risikobetrachtungen miteinfliesst, wird das Risiko in den urbanen und industriell geprägten Gebieten massiv unterschätzt. Eine Stärke der Schweiz ist ihr verlässliches Funktionieren; somit bilden Betriebsausfälle einen grossen Teil des Risikos. Im Übrigen ist in der europäischen Hochwassermanagement-Richtlinie HWRM-RL die wirtschaftliche Tätigkeit, die es zu schützen gilt, aufgeführt.

Antrag: Der Begriff «Schaden» sei neben «Personenschäden» und «Sachwertschäden» um das Element der «sekundären Schäden» zu erweitern. Diese seien in den betreffenden Erläuterungen zu beschreiben.

Es wird sehr begrüsst, dass der Begriff «Gewässerunterhalt» durch die Neuaufnahme in Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) nun eindeutig definiert wird und dass dabei auch die natürlichen Funktionen des Gewässers berücksichtigt werden.

Wir bitten weiter darum, die voranstehenden Bemerkungen zu den Begriffen «Risiko» und «Schaden» zu beachten (dies umfasst auch Art. 37 Abs. 5 GSchG).

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr	Artikel	Buchstab ^e	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1.	1		Der Begriff «Erdoberfläche» sei umfassend zu definieren.	Die Definition des Begriffs «Erdoberfläche» ist unklar; insbesondere ob dazu auch Kellergeschosse, Tunnels oder unterirdische Anlagen gehören.
2.	1		Die Umsetzungsanforderungen insbesondere betreffend Umgang mit Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss seien seitens Bund zurückhaltend zu formulieren, und den Kantonen sei möglichst viel Spielraum bei der Auslegung zu belassen.	Es wird im Grundsatz begrüsst, dass neu alle schädigenden Einwirkungen durch Wassergefahren, insbesondere auch Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss, genannt werden. Wir geben zu bedenken, dass Oberflächenabfluss praktisch gesamtflächig in jeder Gemeinde stattfindet und damit eine deutlich grössere Gefahrenfläche darstellt, als dies gegenwärtig bei der reinen Betrachtung der Hochwassergefährdung durch Fliessgewässer der Fall ist (praktisch 100% des Siedlungsgebiets wäre betroffen). Diese Neuaufnahme sämtlicher Wassergefahren stellt eine sehr umfangreiche Praxisänderung dar. Sie bedeutet einen deutlichen Mehraufwand in personeller und finanzieller Hinsicht gegenüber heute. Die beiden Themen Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss sind derzeit aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen weder in der Beurteilung noch im Vollzug behandelt (auf Stufen Bund wie Kanton). Auf diese neuen Themen ist die kantonale Gesetzgebung weder ausgerichtet, noch stehen die nötigen personellen Mittel zur Verfügung. Sollte die Absicht bestehen, den Oberflächenabfluss bei der Gefahrenkartierung von einem Hinweis- zu einem Hauptprozess zu überführen und müsste der Vollzug beim Baubewilligungsverfahren entsprechend angepasst werden, wird der erforderliche Personalbestand bei Kanton und Gemeinden deutlich steigen (geschätzte fünf bis sechs Vollzeitstellen beim Kanton).

Antragsnr	Artikel	Buchstab ^e	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
3.	3	Abs. 1	Der Begriff «Schaden» sei neben «Personenschäden» und «Sachwertschäden» um das Element der «sekundären Schäden» zu erweitern. Diese seien in den Erläuterungen zu beschreiben.	Der Bund berücksichtigt als Schaden nur primäre Schäden (Personen und Sachwerte). Wir geben zu bedenken, dass die sekundären Schäden oftmals ein Mehrfaches der primären Schäden betragen. Zu den sekundären Schäden zählen die Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden usw. Da der Schaden auch in die Risikobetrachtungen miteinfliesst, wird das Risiko in den urbanen und industriell geprägten Gebieten massiv unterschätzt. Eine Stärke der Schweiz ist ihr verlässliches Funktionieren; somit bilden Betriebsausfälle einen grossen Teil des Risikos. Im Übrigen ist in der europäischen Hochwassermanagement-Richtlinie HWRM-RL die wirtschaftliche Tätigkeit, die es zu schützen gilt, aufgeführt. Wir verweisen auf die Stellungnahme in den Allgemeinen Bemerkungen des Vernehmlassungsformulars.
4.	3	Abs. 1	Auf die Begriffsänderung «planerische Massnahmen» sei zu verzichten. Andernfalls sei in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 (S. 8) das System der planerischen Massnahmen eingehender darzustellen.	Die bisherige Regelung sah vor, dass der Hochwasserschutz durch die Kantone in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch <i>raumplanerische</i> Massnahmen zu gewährleisten war. In der neuen Fassung ist nur noch von <i>planerischen</i> Massnahmen die Rede. In den Erläuterungen (Erläuternder Bericht, S. 8) wird kaum ausgeführt, was mit dieser Begriffsänderung bezweckt wird. Einerseits wird auf die Ausscheidung der Gefahrenzonen Bezug genommen, andererseits wird ausgeführt, dass raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung bestehende Risiken vermindern könnten. Beispielfhaft wird auf die Bauweise und Objektschutzmassnahmen verwiesen. Dabei handelt es sich um bauliche Aspekte, die durch das <i>öffentliche Baurecht</i> geregelt werden. Die vorgeschlagene Begriffsänderung führt unseres Erachtens nicht dazu, dass diese Aspekte mitumfasst sind.
5.	3	Abs. 1	Der Begriff «Überschwemmung» bzw. «Überschwemmungsrisiko» anstatt «Hochwasser» bzw. «Hochwasserrisiko» sei zu etablieren.	Gemäss Erläuterungsbericht sind in Art. 1 mit «schädigenden Einwirkungen» alle Wassergefahren gemeint; also insbesondere Hochwasser und Oberflächenabfluss. In Art. 3 des Bundesgesetzes über den Hochwasserschutz wird ausdrücklich von «Hochwasser»

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				bzw. «Hochwasserrisiko» gesprochen. Unter dem Begriff «Hochwasser» versteht man die Gefährdungen aus Gewässern und der Oberflächenabfluss wird so ausgedrückt. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden. Hinweis: In der SIA-Norm 261/1 umfasst der Begriff «Hochwasser» auch den Oberflächenabfluss.
6.	3	Abs. 2	Ingenieurbio-logische Massnahmen seien nicht separat zu den technischen Massnahmen aufzuführen, sondern es seien generell Massnahmen aufzuführen und zu fördern, die einen kleinen ökologischen Fussabdruck hinterlassen.	Wir weisen darauf hin, dass ingenieurbio-logische Massnahmen eine Untergruppe der technischen Massnahmen sind. Ingenieurbio-logische Massnahmen sind nicht für sich ökologisch. Zum Beispiel betrifft die Verwendung von Steinen, die von weither geholt werden, oder der Einsatz von Beton CO₂-intensive Baustoffe mit einem grossen ökologischen Fussabdruck, ganz im Gegensatz zur Verwendung von lokal gewonnenem Holz. Richtig eingesetzt haben diese Massnahmen aber ein hohes ökologisches Potenzial.
7.	3	Abs. 3	Die Anforderungen an die «risikobasierte» und «integrale» Massnahmenplanung seien in Bezug auf die Gewässergrösse zu differenzieren.	Es ist unklar, wie umfangreich und in welcher Tiefe «risikobasierte» und «integrale» Massnahmen zu planen sind. Unter Planung wird gemäss dem erläuternden Bericht der gesamte Prozess – von der Konzeption über die Ausführung und die Nachführung bis zur Überprüfung und zum Unterhalt von Massnahmen – verstanden. Dies bedeutet deutlich höhere Anforderungen und führt entsprechend zu einem erheblichen Mehraufwand. Wir geben zu bedenken, dass uns viele Zürcher Gemeinden zurückmelden, die Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte seien für sie zu hoch. Durch die geforderte «risikobasierte» und «integrale» Massnahmenplanung wird dieser Aufwand noch deutlich erhöht. Damit besteht die Gefahr, dass manche Gemeinden künftig auf die Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen gänzlich verzichten, weil sie den Mehraufwand nicht mehr bewältigen können. Damit würde die jahrelange Vorarbeit zwischen Gemeinde und Kanton sowie das

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Verständnis für den präventiven Hochwasserschutz in vielen Fällen beschädigt. Daher ist es zentral, die Forderung nach einer «integralen» Massnahmenplanung entsprechend der Gewässergrösse zu differenzieren. Es dürfen nicht dieselben Projektanforderungen an kleine lokale Fließgewässer (z.B. den Dorfbach) wie an grössere Talflüsse (z.B. die Limmat, Sihl oder Glatt) gestellt werden. Der Planungsaufwand soll somit vor allem bei kleinen und mittleren Gewässern überschaubar und verhältnismässig bleiben. Wir erhoffen uns vom Bund eine diesbezügliche Skalierung bzw. Differenzierung. Zudem geben wir zu bedenken, dass bei steigenden Anforderungen an die Planung nur noch spezialisierte Fachbüros diese Aufgaben übernehmen können. Diese sind jedoch erfahrungsgemäss aufgrund der grossen Nachfrage nicht einfach verfügbar, was für die zeitnahe Umsetzung von Projekten nicht förderlich ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Thema Subventionen in den Allgemeinen Bemerkungen des Vernehmlassungsformulars.
8.	6	Abs. 2	Die Gewährleistung der Abflusskapazität sowie die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers seien ebenfalls unter Art. 6 Abs. 2 als abteilungswürdige Massnahmen aufzulisten.	Der Unterhalt von Schutzbauten soll künftig durch den Bund mitfinanziert werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. d), was wir sehr begrüssen. Allerdings muss der Kanton gestützt auf Art. 3 für den regelmässigen Unterhalt auch im Sinne der Gewährleistung der Abflusskapazität und der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer sorgen. Nach unserem Verständnis der Vorlage erhält der Kanton für diese beiden Aktivitäten keine Beiträge vom Bund. Das regelmässige Ausholen des Abflussquerschnitts wird nicht (mehr) unterstützt (Erläuternder Bericht, S. 10). Solange dieses im Rahmen von

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				ordentlichen Schutzwaldschlägen stattfindet, leistet die Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur finanzielle Beiträge. Wenn es aber um das blosse Räumen eines Gerinnes geht, sind meistens die Gemeinden zuständig und tragen die Kosten allein. Da die Gewährleistung der Abflusskapazität sowie die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers wirksame Massnahmen zur Verminderung des Hochwasserrisikos darstellen (vgl. Art. 3 und S. 2 des Erläuternden Berichts), sollten diese ebenfalls als für den Hochwasserschutz notwendige Massnahmen abgegolten werden können. Falls in den Gefahrenkarten die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss nicht enthalten ist, sollte sie ausdrücklich erwähnt werden. Bei den finanziellen Leistungen des Bundes ist neu vorgesehen, dass Abgeltungen für planerische Massnahmen möglich sind. Dazu zählen Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen. Was «raumplanerische Risikobegrenzungen» sind, wird in den Erläuterungen (Erläuternder Bericht, S. 9) nur ungenügend ausgeführt. Erwähnt werden «spezielle Flächenwidmungen wie das Ausscheiden von Freihalteräumen». Ob damit auch Auszonungen gemeint sind, ist nicht klar. Zudem werden aufgrund der gewählten Formulierung nur die Abklärungen, nicht aber die <i>Folgen der raumplanerischen Massnahmen</i> unterstützt. Da vor allem diese Folgen mit grossen Kosten verbunden sind, sollen auch dafür Abgeltungen möglich sein. Nach unserer Ansicht sind auch der Betrieb von Prognosetools und die Aufrechterhaltung von Redundanzen bei den Messsystemen
9.	6	Abs. 2 Bst. a	Es sei zu ergänzen: «Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <u>Gefährdungskarten</u> <u>Oberflächenabfluss</u>, Risikoübersichten und Gesamtplanungen; ...«	
10.	6	Abs. 2 Bst. b	Es sei wie folgt zu ändern: «b. planerische Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische <u>zur Risikobegrenzungen</u> und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;»	
11.	6	Abs. 2 Bst. c	Der Betrieb von Prognosetools und die Aufrechterhaltung von Redundanzen bei den Messsystemen sollen subventionsberechtigt sein.	

Antragsnr	Artikel	Buchstab ^e	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				abgeltungsberechtigt, weil sie unter den Begriff der Warneinrichtungen bzw. technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze fallen.
12.	6	Abs. 2 Bst. d	Es sei wie folgt zu ergänzen: «[...] den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen sowie die <u>Regeneration ehemaliger Feuchtgebiete</u> ; ...»	Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte Feuchtgebiete können im Hochwasserschutz ebenfalls sehr bedeutsam sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Damit werden Hochwasserspitzen gebrochen und Hochwasserereignisse in ihrer Wirkung gedämpft. Mit der beantragten Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration von Feuchtgebieten insbesondere auf drainierten Böden zu leisten, wenn sie zur Behebung von Hochwasserschutzproblemen einen massgeblichen Beitrag leisten.
13.	6	Abs. 2 Bst. d	Es sei ein einfaches und praxistaugliches System für die Beantragung und Abrechnung von Subventionen für den regelmässigen Gewässerunterhalt durch den Bund einzuführen.	Wir begrüssen im Grundsatz, dass neu auch der regelmässige Gewässerunterhalt aufgeführt wird (z.B. punktueller Ersatz von hartem Uferverbau durch naturnahe Massnahmen oder Entfernung einzelner Schwellen zugunsten der Fischgängigkeit) und als Beitrag zum Hochwasserschutz gefördert werden soll. Wir geben aber zu bedenken, dass die Abgrenzung, was der Unterhalt zum Hochwasserschutz alles mitumfasst, äusserst schwierig ist. Ebenfalls sehr schwierig ist die Trennung zwischen Unterhalt, welcher der Ökologie dient, und Unterhalt, der dem Hochwasserschutz dient. Zudem ist unklar, ob ingenieurtechnische Überprüfungen der Anlagen ebenso zum Unterhalt gezählt werden können. Da es sich bei den genannten Unterhaltsmassnahmen um Kleinmassnahmen mit einer teilweise grossen Wirkung handelt, ist es äusserst wichtig, dass der Bund für die Abgeltung ein einfaches System einführt. Wir befürchten andernfalls, dass der Aufwand für die

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Beantragung und Abrechnung dieser Subventionen und der Nutzen daraus nicht mehr in einem praxistauglichen Verhältnis stehen, was zum Verzicht auf diese wertvollen Massnahmen führen könnte. Alternativ soll auf die Subventionierung des Unterhalts ganz verzichtet werden, sofern deren Umsetzung nicht einfach und praxistauglich gestaltet werden kann. Dann wäre es sinnvoller, die entsprechenden Finanzmittel den eigentlichen Projekten zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Thema Subventionen in den Allgemeinen Bemerkungen des Vernehmlassungsformulars.
14.	6	Abs. 2 Bst. d	Ingenieurtechnische Überprüfungen der technischen Anlagen haben als Teil des Unterhalts zu zählen und haben entsprechend als subventionsberechtigzt zu gelten.	Technische Hochwasserschutz-Bauwerke wie Entlastungsstollen, Rückhaltebecken oder Hochwasserschutzdämme usw. müssen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Diese ingenieurtechnische Kontrolle ist nach unserer Ansicht eine sicherheitsrelevante Unterhaltsmassnahme.
15.	7	Abs. 1 Bst. a	Die vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich Fr. 50 000 seien höher anzusetzen.	Die Finanzhilfen für die Weiterbildung von Fachleuten werden begrüsst. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen Fr. 50 000 jährlich kaum zu decken ist.
16.	9	Abs. 1		Wir begrüssen die Einführung von Art. 9 Abs. 1 sehr. Integrale Planungen (Bst. a) sind wichtige Voraussetzungen für hochwertige, zukunftsorientierte Massnahmen. Mit der Bestimmung in Bst. d können die integrale Planung und insbesondere die Umsetzung weiter gefördert werden.
17.	9	Abs. 1 Bst. a		Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3.

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
18.	9	Abs. 1 Bst. d	Der Begriff «Nutzniesser» sei im Kontext mit den kantonalen Rechtsgrundlagen zu klären.	Sind mit «Nutzniessern» Private oder kantonale Gebäudeversicherungen gemeint, könnten Widersprüche zu kantonalen Praxen bzw. Gesetzgebungen entstehen. Bezüglich der Aufgabenteilung innerhalb der Kantone sollen unterschiedliche Lösungen bestehen können. Im Kanton Zürich besteht eine klare Aufgabenteilung zwischen «Flächenschutz» (Aufgabe der öffentlichen Hand) und «Gebäudeschutz» (Aufgabe der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer). Dies bezieht sich auch auf die Finanzierung. Diese bewährte Aufgabenteilung soll über den neuen Tatbestand der Mitfinanzierung durch die Nutzniesserin bzw. den Nutzniesser (Art. 9) nicht durchbrochen werden. Es kann beispielsweise nicht die Aufgabe der kantonalen Gebäudeversicherung oder der Gebäudeeigentümerschaft als Solidargemeinschaft sein, den Flächenschutz mitzufinanzieren. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer dürfen in Zukunft nicht über Steuergelder und die Prämie der Gebäudeversicherung doppelt für den Flächenschutz bezahlen.

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilennr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1.	5	zu Art. 3, 1. Abschnitt (S. 8)	In den Erläuterungen ist eine klare Abgrenzung zwischen Objektschutz und einem kleinen Projekt aufzuzeigen.	Betreffend Projektabgrenzung fehlt eine klare Zuweisung, ab wann eine Massnahme ein Objektschutz oder ein lokales Projekt ist.
2.	5	zu Art. 3 Abs. 2 (S. 9)	Bei den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2 zur Speicherseebewirtschaftungen seien auch die Schulung der Fachleute, die Prognosetools und die Redundanz von Messeinrichtungen aufzuführen.	In den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2 werden unter den technischen Massnahmen auch die Entschädigungen bei Vorabsenkungen bei Speicherseen aufgeführt. Eine zuverlässige Bewirtschaftung der Speicherseen hängt jedoch von der Qualität der Prognosetools, der Schulung der Fachleute und der Zuverlässigkeit der Messgeräte im Ereignisfall (Datenlieferung) ab.
3.	5	zu Art. 6 Abs. 2 Bst. e (S. 10)	In den Erläuterungen sind Präzisierungen dazu vorzunehmen, welche Arten von Entschädigungen der Bund berücksichtigt.	Der Bund beteiligt sich an den entstandenen Schäden bei Wasserrückhalt oder Hochwasserableitung. Es ist aber unklar, ob er auch landwirtschaftliche Entschädigungen in Hochwasserrückhaltebecken oder in Notentlastungskorridoren subventioniert (Entschädigung nach einem Ereignis oder auch Entschädigung für Produktionseinschränkungen).
4.	3	zu Art. 3 und Art. 6 (S. 8f.)	Es sei in den Erläuterungen zu ergänzen, dass die Massnahmen risikobasiert und integral unter Einbezug der relevanten Risikoträger zu planen und mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind.	Es erscheint uns wichtig, mitunter die wichtigsten Akteurinnen wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen bei der Risikobeurteilung einzubinden.